

Tierhilfe Verdina

Gegründet März 2024



Tierhilfe Verdina

*Ein*hundert Prozent mit  und Seele

Statuten

Tierhilfe Verdina

Nussbaum 154a - CH-3764 Weissenburg

www.tierhilfeverdina.ch... - info@tierhilfeverdina.ch

Statuten Tierhilfe Verdina

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Tierhilfe Verdina**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Bern, Nussbaum 154a, in 3764 Weissenburg.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein arbeitet selbständig und unabhängig und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- b) Der Verein bezweckt eine Verbesserung der Mensch-Tier Beziehung in allen Aspekten im In- und Ausland.
- c) Der Verein bezweckt die Unterstützung von kranken Menschen mittels Therapiehunden durch tiergestützte Therapie / tiergestützte Pädagogik **in der Schweiz**.
- d) Der Verein bezweckt die Unterstützung von Tieren in Not und dessen Unterbringung im In- und Ausland.
- e) Der Verein bezweckt die Aufklärung über Tierschutz und Haltungsformen im In- und Ausland.
- f) Der Verein bezweckt die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen im Bereich tierschutzrelevanter Themen im In- und Ausland.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Der Verein hat Aktivmitglieder und Passivmitglieder.

• **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und verpflichten sich auch, beim Betrieb vom Verein Tierhilfe Verdina tatkräftig mitzuhelfen.

Der Eintritts- und der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

• **Passivmitglieder**

Passivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen
- Nicht bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrag

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

Art. 5 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder mit Einladung auf der Homepage durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder daran teilnehmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigenen Decharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstands.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuarin
- c) Kassierin
- d) Weiteren Vorstandsmitgliedern

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie kann auf die Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen; und
- c) der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Vorstand.

Art. 8 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Spendensammlungen, Beiträgen von Stiftungen, Gemeinden, Kantone, Organisationen, Verkaufsaktionen, Veranstaltungen und Mitgliederbeiträgen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

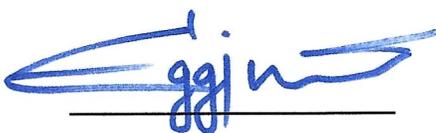
Die Generalversammlung bestimmt an welche Institution das Vereinsvermögen übertragen wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Ort/Datum: Spiez, 28.06.2024

Die Präsidentin



Barbara Eggimann

Die Protokollführerin (Aktuarin)



Veronika Rentsch

Die Kassierin



Beatrix Adelheide Seiler